

S. 369, A. 6) auf die Verwandtschaft zwischen Stellen des Edictus und der Lex Visigoth. aufmerksam gemacht und freut sich, dass der Verfasser auch noch in dieser Richtung weitere Parallelen aufgefunden hat, möchte aber doch vor einseitiger Uebertreibung der vergleichenden Methode warnen. — Beiläufig bemerkt, ist kein Grund in c. 349: 'De porcus si in isca alterius paverit', entsprechend L. Vis. VIII, 5, 1 statt 'isca' 'silva' zu vermuthen, da isca = esca und dieses technisch für Viehfutter und speciell für die Eichelmast der Schweine ist; vgl. Ducange s. v. esca. K. Zeumer.

36. Eine Schrift von Carlo Canetta 'I rapporti della Lex Romana Utinensis con la Lex Alamannorum'. Milano (Vallardi) 1887 wird in der D. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft I, S. 216 nebst einer Recension derselben Nuova Antol. 3. ser. vol. XIII, 362—364, angeführt, ist aber dem Unterzeichneten (auch durch den Buchhandel) nicht zugänglich geworden. K. Zeumer.

37. In der 'Historia general del derecho Español' von E. de Hinojosa I (Madrid 1887) werden I, 356—365 die westgothischen Rechtsquellen behandelt unter sorgfältiger Berücksichtigung auch der deutschen Litteratur. S. 360 wird in der Anmerkung die Publication lange vorbereiteter Arbeiten des D. José García über die westgothische Antiqua und besonders einer neuen Lesung und Ergänzung der Pariser Fragmente in Aussicht gestellt. Citirt wird eine frühere Abhandlung des Sr. García: Lex primitiva de los visigodos y descubrimiento de algunos de sus capítulos, Madrid 1861, welche in Deutschland kaum bekannt geworden sein dürfte und nach des Verfassers Angabe die neuerdings von Brunner wieder zu Ehren gebrachte Ansicht Gaupps, nach welcher die Antiquafragmente der Gesetzgebung Eurichs angehören, mit eigenen Gründen vertritt. K. Zeumer.

38. Ein bisher unbekanntes westgothisches Gesetz von König Theudis 546, anscheinend als Novelle zur Lex Romana Wisigothorum erlassen, findet sich in der vor einiger Zeit zu Leon entdeckten Handschrift dieses Rechtsbuches. Der ziemlich umfangreiche, aber leider lückenhafte Text des Gesetzes ist herausgegeben von Francisco de Cárdenas im Boletín de la real academia de la historia zu Madrid, XIV. Bd., S. 478 ff. K. Zeumer.

39. L. von Rockinger veröffentlicht in den Abhandlungen der bairischen Akademie, hist. Classe XVIII, 2. Abth. den zweiten Theil seiner Studien über die Abfassung des 'Kaiserlichen Land- und Lehnrechts', worin der Nachweis versucht wird, dass der 'Schwabenspiegel' nicht nach der